

Zeitschrift:	Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band:	3 (1916)
Heft:	4
Artikel:	Ein Rechtsentscheid durch das Schweizer. Bundesgericht bezüglich für eine vorgekommene Plankonkurrenz
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-81553

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

feinjähriger, um so schöner und je mastiger das Holz, um so größer und „grabiger“ werden die Schindeln.
(Fortsetzung folgt.)

EIN RECHTSENTSCHEID durch das Schweizer. Bundesgericht bezüglich Entschädigung für eine vorgekommene Plan- konkurrenz

Am Schlusse des Jahres 1915 hat sich die erste Civil-abteilung des Bundesgerichtes mit einem Prozeß befaßt, den 3 Architekten gegen eine Landgemeinde antreten mußten.

Die Schulhaus-Baukommission der betr. Gemeinde erließ im Juni des Jahres 1908 an 5 Architekten eine Einladung folgenden Inhaltes:

„Die Gemeinde X. hat den Neubau eines Schulhauses beschlossen mit Baubeginn Frühjahr 1909. Zur Erreichung von definitiven Plänen ist eine Konkurrenz zwischen 5 Architekten eröffnet, wobei auch Ihre w. Persönlichkeit figuriert. Sie werden eingeladen, falls Sie sich an der Konkurrenz beteiligen wollen, bis 15. August nächstthin an die Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen. Näheres über Dimensionen des Baues, anderweitige Bedingungen etc. sind bei Hrn. Oberlehrer Y. in hier einzuvernehmen.“

Nachdem das Nähtere mündlich vereinbart wurde, machten schließlich die Eingeladenen die Konkurrenz mit. Ein Urteil war dann aber nicht erhältlich und der Entschluß für die Erstellung des Baues wurde von einem Termin zum andern verschoben. Endlich konnten die konkurrierenden Architekten vernehmen, der Schulhaus-Bau sei einem an der Konkurrenz nicht beteiligten Architekten übertragen worden. Daraufhin verlangten die an der Konkurrenz Beteiligten entspr. Entschädigungen für ihre Projekte. Die Gemeinde erwiederte, die Jury-Kommission habe keines der Konkurrenz-Projekte zur Ausführung geeignet befunden und sie könne auch die für die Gemeinde wertlosen Projekte nicht vergüten. Der Jurybericht, worauf sich die Gemeinde stützte, kam erst mit den Prozeß-Akten zum Vorschein und war weder mit Datum noch mit einer Unterschrift versehen.

Die Architekten, als Kläger, vertraten nun den Standpunkt, daß sie durch die Beteiligung an der Konkurrenz in ein Vertragsverhältnis mit der Gemeinde gekommen seien und solche somit zur Bezahlung der Projekte verpflichtet sei. Der folgende Auszug aus dem Urteil gibt dem Leser die Ansicht des Bundesgerichtes wieder:

„Den Klägern ist zunächst, im Gegensatz zur Auffassung der Beklagten und der Vorinstanz, zuzugeben, daß das Schreiben der Beklagten an sie vom 14. Juni 1908 eine gültige Vertragsofferte enthält, durch deren nachhere Annahme ein Vertragsverhältnis begründet wurde. Wenn die Kläger durch jenes Schreiben von der Beklagten eingeladen werden, falls sie sich an der Konkurrenz beteiligen wollen, bis 15. Aug. nächsthin an die Schulhaus-Baukommission Pläne einzureichen, so wird damit jedem von ihnen ein Auftrag gleichen Inhaltes erteilt, der auf Ausführung einer bestimmten, zu ihrer beruflichen Tätigkeit gehörenden Arbeit gerichtet ist. Der von der Beklagten gebrauchte Ausdruck „einladen“ steht dem nicht, wie die Vorinstanz annimmt, entgegen... — Der Auftrag ist von den einzelnen Klägern angenommen worden, wenn nicht ausdrücklich, so doch dadurch, daß sie sich tatsächlich an die Besorgung des Übertragenen

machten, und zwar mit Wissen und Willen der Beklagten, die damit ihrerseits den Vertragsabschluß als erfolgt anerkannte.“

Die weitere Frage, ob die Aufträge als endgültige anzusehen seien, hat das Bundesgericht u. a. auf folgende Weise beantwortet:

„Die Entrichtung einer Vergütung muß in Fällen wie der vorliegende als „üblich“ gelten. Wer eine zu seiner ordentlichen Berufstätigkeit gehörende Besorgung übernimmt, tut das regelmäßig, auch bei den sog. liberalen Berufen, zum Zwecke seines beruflichen Erwerbes, und dieser Zweck gibt sich ohne weiteres schon durch seine Berufstellung nach außen kund. Damit also sein Auftraggeber von ihm eine unentgeltliche Geschäftsbesorgung erwarten darf, müssen besondere Umstände dafür vorliegen, die darin, daß man es mit der Leistung von Freundschaftsdiensten, einem Akte der Wohltätigkeit usw. zu tun habe.“

Darnach hat das Bundesgericht erkannt, daß die betr. Gemeinde jedem Kläger eine Entschädigung für die aufgewendete Arbeit und die gehabten Auslagen zu entrichten habe.

m.

EINE BROSCHÜRE ÜBER „ETERNIT“

Besprochen von H. Klauser, Architekt B.S.A., Bern

Der B.S.A. beabsichtigt in kürzern oder längeren Zeitabständen eine Reihe allgemein interessanter, technischer und vielleicht auch künstlerischer Fragen möglichst erschöpfend zu behandeln und in Form von Broschüren zu billigem Preise in Fachkreisen zu verbreiten. Zur Sammlung des Stoffes zu diesen geplanten Broschüren bedient sich der Vorstand des B.S.A. einer Umfrage an die B.S.A.-Mitglieder. Die so gewonnenen Beobachtungen und Erfahrungen aus der Praxis bieten Gewähr für eine erschöpfende Behandlung des Themas und dürfen wertvolle Fingerzeige für den Praktiker und Künstler in Aussicht stellen. —

Die erste Broschüre dieser Art ist zum Druck bereit und behandelt in ausführlicher Weise das viel umstrittene „Eternit“ als Baumaterial. Aus dieser Broschüre ist zu entnehmen, daß „Eternit“ als Baumaterial nicht abgelehnt werden darf. In technischer Hinsicht ist dieses Material geeignet, gewisse Nachteile, die andere bisher angewandte Materialien aufwiesen, zu beheben. Infolge seiner besonderen Eigenschaften ist „Eternit“ dazu berufen, dort seinen Platz einzunehmen, wo Feuergefährlichkeit, Feuchtigkeit, Raumersparnis und Stabilität bei Schwankungen von Temperatur und Atmosphäre ganz besondere Ansprüche stellen. Im Innern von Gebäuden darf das „Eternit“ als sogenanntes „Aushülfsmaterial“ empfohlen werden.

In bezug auf die Verwendung von „Eternit“ am Äußern von Gebäuden, als Wandverkleidung oder Dachdeckung muß allein die unumgängliche Notwendigkeit gebieten. — Entschiedene Verurteilung erfährt das „Eternit“, in der heute noch vielfach auftretenden häßlichen Farbe und der unansehnlichen großen Rautenform. Anklang dagegen findet der Versuch der Eternitindustrie mit kleinerer Form und gewählter Deckungsart, sowie durch bessere Farbe des Materials, den ästhetischen Anforderungen gerecht zu werden.

Die Dauerhaftigkeit des Materials kann im allgemeinen bejaht werden. In einzelnen Fällen wird sie bezweifelt,